

1. Schulgemeinschaft

Unsere Schule ist ein Ort des gegenseitigen Respekts. Wir heißen alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung oder anderen persönlichen Merkmalen willkommen.

Auf dem Schulweg und auf dem gesamten Schulgelände erwarten wir von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft ein rücksichtvolles, hilfsbereites und tolerantes Verhalten. Ein respektvoller Umgang miteinander bildet die Grundlage für ein positives Lern- und Arbeitsklima.

Diskriminierung, Beleidigungen, Diffamierungen und jedwede Form von Gewalt werden an unserer Schule nicht toleriert und konsequent geahndet.

2. Wertevermittlung

Unsere Schule versteht sich als ein Ort des Lernens, der Aufklärung und der Vermittlung freiheitlich-demokratischer Werte. Wir legen Wert auf eine sachliche und neutrale Auseinandersetzung mit politischen und religiösen Themen im Unterricht. Politische und religiöse Fragestellungen werden im Unterricht offen und kritisch diskutiert. Dabei ist es unser Ziel, zur Meinungsbildung anzuregen und Toleranz sowie Verständnis für unterschiedliche Standpunkte zu fördern.

Eine gezielte Werbung oder Einflussnahme zugunsten oder zulasten einer bestimmten politischen oder religiösen Richtung ist an unserer Schule nicht gestattet.

3. Schulgebäude und Schuleigentum

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, sorgsam mit dem Schulgebäude und dem Eigentum der Schule sowie der hier arbeitenden Personen umzugehen. Schäden sind unverzüglich einer Lehrkraft oder der Schulleitung zu melden.

Das mutwillige Beschädigen, Zerstören oder Verunreinigen von Schuleigentum, Eigentum Dritter, Schulräumlichkeiten oder öffentlichen Einrichtungen oder die Manipulation unserer IT-Systeme ist strengstens untersagt. Wer Vandalismus begeht, wird zu Schadensersatz verpflichtet und muss gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen mit einer Ordnungsmaßnahme bis zum Schulverweis rechnen. Die Schule behält sich eine Strafanzeige vor.

4. Bild- und Tonaufnahmen

Das heimliche Anfertigen von Bild- oder Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften oder anderen Personen auf dem Schulgelände oder während schulischer Veranstaltungen ist strengstens untersagt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aufnahmen mit Smartphones, anderen technischen Geräten oder unter Einsatz künstlicher Intelligenz (z. B. zur Bearbeitung, Veränderung oder Generierung von Bildern oder Stimmen) erfolgen. Verstöße gegen dieses Verbot stellen einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und den Datenschutz dar und werden schulische Ordnungsmaßnahmen sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

5. Waffenverbot

Das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen jeglicher Art ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

6. Rauchverbot

Das gesamte Schulgelände ist rauchfreie Zone. Dies gilt auch für Verdampfer und ähnliche Alternativen. Der Schulbesuch unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist untersagt.

7. Handyverbot

Innerhalb der Schulgebäude ist die Nutzung von Handys, Smartwatches, Tablets und ähnlichen mobilen digitalen Endgeräten Schülerinnen und Schülern grundsätzlich untersagt. Derartige Geräte dürfen auch nicht nutzungsbereit in der Hand gehalten werden oder zum Beispiel auf einem Tisch liegen. Während der Unterrichtszeit ist die Nutzung nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Lehrkraft und nur zu Unterrichtszwecken gestattet, ansonsten verbleiben die Geräte ausgeschaltet in den Taschen oder werden nach Aufforderung der Lehrkraft in der Handy-Box am Pult abgelegt. Bei Zuwiderhandlung darf die Lehrkraft die Geräte für die Dauer des Unterrichts oder des ganzen Unterrichtstages einziehen.

Außerhalb des Unterrichts können die mobilen digitalen Endgeräte nur in den Aufenthaltsräumen (Cafeteria im Hauptgebäude, Atrium-Pausenhalle) sowie im Außenbereich genutzt werden.

In medizinischen Notfällen, bei Tätigkeit für den Schulsanitätsdienst oder bei ernsthafter Gefahr (Feuer, sonstige Bedrohung) ist die Handynutzung ebenfalls kurzfristig gestattet.

8. Unterrichtsablauf

8.1. Beginn des Unterrichts

Der Unterricht beginnt pünktlich zu den laut Stundenplan angegebenen Zeiten. Ist eine Lehrkraft fünfzehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Klassenraum erschienen, verständigt die Klasse das Sekretariat.

Verspätungen seitens Schülerinnen oder Schülern werden im Schulportal vermerkt. Die Schülerin oder der Schüler hat sich am Ende der Unterrichtseinheit zu vergewissern, dass die Eintragung vorgenommen wurde. Unterbleibt dies, so gehen eventuelle Fehleintragungen zu deren oder dessen Lasten. Wiederholte Verspätungen werden angemahnt und im Zeugnis vermerkt.

Außerdem kann bei häufigen Verspätungen ein Ausschluss vom betreffenden Unterricht verfügt werden. Die Leistungen für die aus diesem Grund versäumte Unterrichtszeit werden mit der Note 6 bzw. 0 Notenpunkten bewertet.

8.2. Verhalten während des Unterrichts

Den Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten. Schülerinnen und Schüler erscheinen vorbereitet und mit dem notwendigen Unterrichtsmaterial (Stifte, Block, Schulbücher, Hausaufgaben etc.) zum Unterricht. Erscheint eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt ohne Unterrichtsmaterial zum Unterricht und kann sich somit nicht sinnvoll am Unterricht beteiligen, entscheidet die Lehrkraft über einen Unterrichtsausschluss.

Der Verzehr von Speisen oder Getränken ist während der Nutzung sensibler schulischer Einrichtungen (zum Beispiel Laptops, Laborgegenstände) untersagt. Die Fachlehrkräfte entscheiden über Ausnahmen.

8.3. Toilettengänge

Der Toilettengang soll grundsätzlich in den Pausen erfolgen. Während des Unterrichts ist der Gang zur Toilette nur in dringenden Ausnahmefällen gestattet. Hierzu ist die Erlaubnis der Lehrkraft einzuholen. Es darf nur jeweils eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht verlassen.

8.4. Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

Muss eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht ausnahmsweise vorzeitig verlassen, so meldet sie oder er sich bei der Lehrkraft ab, deren Unterricht von der Fehlzeit betroffen ist.

Eine schriftliche Entschuldigung ist nachzureichen. Eigenmächtiges Entfernen vom Unterricht gilt als unentschuldigtes Fehlen und wird entsprechend behandelt.

8.5. Pausen

Die Schülerinnen und Schüler verlassen während der Pausen den Klassenraum, sofern sie dort nicht durchgehend von einer Lehrkraft beaufsichtigt werden. Während der Pausen halten sich Schülerinnen und Schüler auf dem Pausenhof oder in den Pausenhallen auf.

9. Leistungsbewertung

In den Fächern des allgemeinen und berufsbezogenen Unterrichts werden Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben. Sie dienen dem Nachweis des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler den Termin für einen schriftlichen Leistungsnachweis nicht wahr, so liegt es im Ermessen der Lehrkraft, eine Nachholarbeit anzuordnen. Die Nachholarbeit bedarf keiner vorherigen Ankündigung, es können im Bedarfsfalle mehrere Nachholarbeiten an einem Tag geschrieben werden. Ein Anspruch der Schüler auf eine Nachholarbeit besteht jedoch nicht. Gleiches gilt für Ersatzleistungen wie Referate.

Nachholarbeiten sind in Vollzeitklassen auch samstags möglich.

Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung eines schriftlichen oder eines anderen Leistungsnachweises, so wird die Note 6 bzw. 0 Notenpunkte erteilt. Dasselbe gilt, wenn ein angekündigter Leistungsnachweis ohne ausreichende Begründung versäumt wird.

10. Täuschungsversuche

Ein Täuschungsversuch liegt vor, wenn Schülerinnen oder Schüler bei Leistungsnachweisen unerlaubte Hilfsmittel oder fremde Hilfe nutzen oder dies versuchen. Dazu zählen insbesondere:

- Die Nutzung von Spickzetteln.
- Das Abschreiben von Mitschülern.
- Die Nutzung von Smartphones oder anderen internetfähigen Geräten. Dies gilt auch für das bloße Mitführen eines eingeschalteten Geräts während eines Leistungsnachweises.
- Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (zum Beispiel Textgeneratoren, Übersetzungsdienste oder Bildgeneratoren), wenn dies nicht ausdrücklich gestattet wurde. Dies betrifft sowohl die direkte Nutzung während des Leistungsnachweises als auch die Vorbereitung von Hausarbeiten, Referaten oder anderen abzugebenden Arbeiten.

Wird ein Täuschungsversuch festgestellt, entscheidet die Fachlehrkraft nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffenden Maßnahmen. Diese Feststellung kann auch im Nachhinein, zum Beispiel bei der Korrektur, erfolgen. Alle internetfähigen Geräte sind vor Beginn eines Leistungsnachweises auszuschalten und bei der Lehrkraft abzugeben, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Regelungen gelten gleichermaßen für schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise.

Täuschungsversuche untergraben das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern und beschädigen entsprechend das Schulverhältnis. Wiederholte oder besonders schwere Täuschungsversuche können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Schulverweis nach sich ziehen.

11. Regelungen der Vollzeitschulformen (BFS, HBFS, BG)

11.1. Fehlen bei Krankheit

Bei Erkrankung wird die Klassenleitung am ersten Krankheitstag via Email über das Fernbleiben informiert.

Durch Krankheit versäumte Schulzeiten von bis zu drei Tagen sind schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu entschuldigen, bei Volljährigen durch die Schülerinnen oder Schüler selbst. Durch Krankheit versäumte Schulzeiten von mehr als drei Tagen sind durch ein ärztliches Attest zu belegen. Die Entschuldigungen sind in einem Entschuldigungsheft zu dokumentieren.

Die Entschuldigungen bzw. Atteste sind nach der Genesung am ersten Tag des Schulbesuchs, spätestens während der nächsten Klassenleiter- oder betroffenen Unterrichtsstunde vorzulegen, bei längerer Krankheit ist nach dem dritten Krankheitstag ein Attest einzureichen.

Bei häufigen Fehlzeiten liegt es im Ermessen der Schule, auch bei kurzzeitigem Fehlen ein ärztliches Attest anzufordern.

Ärztliche Atteste, welche mehr als drei Kalendertage zurückdatiert wurden, werden nicht akzeptiert.

Die Vorlage gefälschter ärztlicher Atteste oder gefälschter elterlicher Entschuldigungen gilt als schwerer Vertrauensbruch und beschädigt das Schulverhältnis. Diese können daher entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Schulverweis nach sich ziehen und ferner zu einer Strafanzeige führen.

11.2. Besonderheiten des Beruflichen Gymnasiums

Bei Unterrichtsversäumnissen, insbesondere bei Leistungsnachweisen, können Schülerinnen und Schüler ärztliche Atteste vorlegen. In begründeten Einzelfällen und nach vorheriger Ankündigung kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

11.3. Fehlen aus privaten Gründen

Eine Beurlaubung vom Unterricht aus privaten Gründen ist nur im engen Rahmen beim Vorliegen besonderer Gründe möglich.

Die Beurlaubung ist rechtzeitig vorher unter Angabe des Beurlaubungsgrundes über die Klassenleitung beim Schulleiter zu beantragen, ggf. sind entsprechende Belege vorzulegen. Urlaubsanträge stehen auf der Homepage zum Download zur Verfügung. Eine nachträgliche Entschuldigung ist bei Fehlen aus privaten Gründen in der Regel nicht möglich.

11.4. Unentschuldigtes Fehlen

Bleiben eine Entschuldigung bzw. das verlangte Attest aus oder werden zu spät vorgelegt, so gelten die entsprechenden Fehlzeiten als unentschuldig, was für den Unterricht im betroffenen Zeitraum die Leistungsbewertung Note 6 bzw. 0 Notenpunkte bedeutet. Längeres bzw. wiederholtes unentschuldigtes Fehlen kann nach dem Hessischen Schulgesetz zur Ausschulung führen.

Da alle Fehlzeiten im Schulportal erfasst werden, können sich Schülerinnen oder Schüler dort jederzeit selbstständig einen Überblick über ihre aktuellen Fehlzeiten verschaffen und Unstimmigkeiten mit den entsprechenden Lehrkräften klären.

12. Regelungen der Teilzeitschulform (Berufsschule)

12.1 Fehlen bei Krankheit

Durch Krankheit versäumte Berufsschultage sind entweder durch ein vom Ausbildungsbetrieb abgezeichnetes Attest oder durch ein vom Ausbildungsbetrieb abgezeichnetes Schreiben des Auszubildenden zu entschuldigen. Entschuldigungen werden nur akzeptiert, wenn sie zeitnah erfolgen. Bei längerer Krankheit bitten wir um eine kurze Mitteilung durch den Betrieb unter Angabe der Klassenbezeichnung.

12.2 Fehlen aus privaten oder betrieblichen Gründen

Es gilt die Regelung nach Punkt 11.3.

12.3 Information an die Betriebe

Jede Klassenleitung informiert die Betriebe über Fehlzeiten zunächst telefonisch. Danach werden schriftliche Mahnungen an die Betriebe versandt.

Wir empfehlen eine Absprache zwischen Betrieb und Auszubildendem, dass dieser einmal monatlich ungefragt einen Ausdruck aus dem elektronischen Klassenbuch vorlegen soll. Hieraus können die tatsächlich unterrichteten Stunden mit Inhalten und eventuelle Fehlzeiten ausgelesen werden.

12.4 Leistungsbewertung

Es gelten die Regelungen des Punktes Nr. 9. Als Entschuldigung werden beim Versäumen von Leistungsnachweisen in der Berufsschule allerdings grundsätzlich nur **ärztliche Atteste** akzeptiert.

13. Verhalten im Alarmfall

Im Fall eines Feueralarms verlassen die Schülerinnen und Schüler schnellstens unter Anweisung der Lehrkraft die Klassenräume und nehmen den gekennzeichneten Fluchtweg. Sie gehen im Klassenverband zum Sammelplatz auf dem Sportplatz an der Wettinerstraße. Die begleitende

Lehrkraft kontrolliert die Vollzähligkeit. Ein Informationsblatt über das Verhalten im Alarmfall hängt in jedem Klassenraum aus.

14. Schulfremde Personen

Der Besuch des Schulgeländes ist schulfremden Personen nur mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.

15. Zuwiderhandlung

Verstöße gegen die Regeln der Schulordnung werden in angemessener Weise geahndet.